

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Verträge betreffend den Einkauf von Waren, die zwischen der avenar pharma GmbH („uns“) als Besteller und unseren Lieferanten abgeschlossen werden. Andere Bedingungen des Lieferanten werden nicht Bestandteil des Vertrages, auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen und gleichgültig, ob sie im Widerspruch zu diesen Bedingungen stehen, sie ergänzen oder aufheben.

2. Vertragsschluss

2.1 Unsere Bestellungen haben eine Bindungsfrist von zwei (2) Wochen ab Bestelldatum. Hat der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb dieser Zeit angenommen, sind wir nicht mehr an die Bestellung gebunden. Der Lieferant hat den Erhalt der Bestellung in Textform zu bestätigen.

2.2 Änderungen und/oder Ergänzungen unserer Bestellung durch den Lieferanten gelten nur dann, wenn wir sie in Textform ausdrücklich bestätigt haben.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise für den jeweiligen Vertrag und beinhalten die Erfüllung sämtlicher Haupt- und Nebenpflichten des Lieferanten. Preisgleitklauseln oder sonstige Preiserhöhungsvorbehalte des Lieferanten sind ausgeschlossen.

3.2 Sofern nicht abweichend in Textform vereinbart, erfolgt die Bezahlung des Preises innerhalb von vierzehn (14) Tagen mit drei Prozent (3%) Skonto oder innerhalb von sechzig (60) Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt, wenn (i) die Vertragsgegenstände vollständig vereinbarungsgemäß geliefert wurden und wir (ii) eine ordnungsgemäße, prüfbare Rechnung erhalten haben.

3.3 Wir sind zur Aufrechnung mit und gegen fälligen und nicht fälligen Forderungen gegen uns aufzurechnen. Die gesetzlichen Aufrechnungsverbote bleiben unberührt.

3.4 Geraten wir mit der Kaufpreiszahlung in Verzug, ist der Lieferant zur Geltendmachung von Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechtigt.

3.5 Der Lieferant ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Forderung unbestritten ist oder rechtskräftig festgestellt wurde.

4. Lieferbedingungen und Lieferzeit

4.1 Die in der Bestellung genannte Lieferfrist ist verbindlich. Soweit nicht abweichend in unserer Bestellung angegeben, erfolgt die Lieferung DDP (Leichlingen, unser Lager) gemäß Incoterms 2010, einschließlich Entladung durch den Lieferanten. Der Gefahrenübergang erfolgt nach erfolgreicher Wareneingangsprüfung durch uns.

4.2 Der Lieferant ist zu Teillieferungen nicht berechtigt, es sei denn wir haben vorab in Textform zugestimmt. Soweit wir Teillieferungen zustimmen, sind sämtliche Mehrkosten die hierdurch entstehen vom Lieferanten zu tragen.

4.3 Die Liefergegenstände sind handelsüblich und sachgemäß zu verpacken und zu versichern. Bei unzureichender Verpackung sind wir berechtigt, die Annahme der Ware abzulehnen, ohne dass wir dadurch in Annahmeverzug geraten.

4.4 Wenn Umstände eintreten oder für den Lieferanten erkennbar sind, wonach er den genannten Liefertermin nicht einhalten kann, ist er verpflichtet uns unverzüglich von den Gründen und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung in Textform in Kenntnis zu setzen. Dies entbindet den Lieferanten nicht von der Pflicht, den ursprünglich vereinbarten Termin einzuhalten.

4.5 Gerät der Lieferant in Verzug, ist er neben der Erfüllung des Vertrages verpflichtet, pro angefangenem Tag des Verzuges, eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Prozent (1%) des Vertragspreises, maximal jedoch zehn Prozent (10%) des Vertragspreises an uns zu zahlen. Daneben stehen uns die gesetzlichen Rechte wegen Verzuges zu.

4.6 Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten sind ausgeschlossen.

5. Eigentumsübergang

Der Eigentumsübergang erfolgt mit Lieferung. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten haben keine Geltung und werden von uns nicht anerkannt.

6. Mängelhaftung

6.1 Wir werden die Lieferung nach ihrem vollständigen Eingang untersuchen, soweit dies nach Art und Verwendungszweck branchenüblich ist. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

6.2 Im Fall von Mängeln stehen uns die gesetzlichen Rechte zu. Die Mängelhaftungsfrist des Lieferanten beträgt sechsunddreißig (36) Monate. Erfüllungsort für Nacherfüllungen ist der Ort der Kaufsache, es sei denn, wir teilen dem Lieferanten einen anderen Ort mit.

6.3 Bei Minderlieferungen von mehr als zehn Prozent (10%) berechnet auf den Wert der Bestellung, gelten diese nicht als Sachmangel.

7. Normen

Der Lieferant ist verpflichtet, eine gültige Großhandelserlaubnis und eine GDP Lizenz zu haben und uns dies auf Anfrage schriftlich nachzuweisen.

8. Geheimhaltung

8.1 Die Werbung mit unserem Namen oder sonstige Offenbarung der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und uns bedarf unserer vorherigen Zustimmung in Textform.

8.2 An sämtlichen dem Lieferanten übergebenen Zeichnungen, Mustern, Anleitungen oder sonstigen Dokumenten behalten wir uns das Eigentum und gewerbliche Schutzrechte vor. Diese sowie weitere Betriebsgeheimnisse von denen der Lieferant Kenntnis erlangt, insbesondere unsere Kunden, Marktstrategien und Preise, (nachfolgend insgesamt „Informationen“) sind vom Lieferanten vertraulich zu behandeln und nur denjenigen seiner Mitarbeiter zu offenbaren, die hiervon Kenntnis zur Abwicklung des gemeinsamen Vertrages benötigen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Informationen nicht an Dritte weiterzugeben und sie vor dem Zugriff durch Dritte sicher aufzubewahren.

9. Haftung

9.1 Der Lieferant haftet für alle Schäden, die er, ein gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht hat in gesetzlicher Höhe. Haftungsbeschränkungen des Lieferanten sind ausgeschlossen.

9.2 Der Lieferant hat uns sämtliche Liefergegenstände frei von Rechten Dritter, insbesondere Eigentums-, Pfand- oder gewerblichen Schutzrechten zu übergeben. Werden wir von Dritten wegen Verletzung etwaiger Rechte in Anspruch genommen, hat uns der Lieferant auf schriftliche Anforderung freizustellen und uns auch sonst schadlos zu halten. Wir sind ohne Zustimmung des Lieferanten nicht berechtigt, mit dem Dritten Vereinbarungen im Hinblick auf etwaige Rechtsverletzungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten umfasst auch unsere Rechtsverfolgungs- und Rechtsdurchsetzungskosten.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es findet das materielle deutsche Recht unter Ausschluss und seiner internationalen Kollisionsvorschriften und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Leverkusen. Wir sind daneben berechtigt, den Lieferanten an dem für ihn zuständigen Gericht zu verklagen.